

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

---

Sächsisches Oberverwaltungsgericht  
Postfach 44 43

02634 Bautzen

Per Telefax vorab (ohne Anlagen): 03591-21 75 50

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \*<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>2</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>2</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
Dr. Cathrin Zengerling LL.M. (Ann Arbor)

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Postfach 130473  
20104 Hamburg

Mittelweg 150  
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
Email: post@rae-guenther.de  
www.rae-guenther.de

**20.08.2014**  
14/0185V/R/dr  
Sekretariat: Frau Drzewiecki  
Tel.: 040-278494-11

## NORMENKONTROLLANTRAG (§ 47 Abs. 1 VwGO)

des

1. BUND Landesverband Sachsen e.V., Brühl 60, 09111 Chemnitz, vertreten durch den Vorsitzenden, Prof. Dr. Felix Ekardt
2. Herrn Ingo Schuster, Spremberger Weg 66, 02959 Schleife, OT Rohne

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Günther,  
Mittelweg 150, 20148 Hamburg,

g e g e n

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Str. 63,  
02625 Bautzen, vertreten durch den Verbandsvorsitzender Herrn Bernd Lange

-Antragsgegner -

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

---

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

wegen: **Braunkohlenplan,  
Fortschreibung des Tagebau Nochten 2014**

Namens und in Vollmacht der Antragsteller beantragen wir,

1. **die Satzung der Antragsgegnerin „Fortschreibung des Tagebau Nochten“ vom 1. Oktober 2013 in Gestalt der Fassung des Genehmigungsbescheids vom 5. März 2014 (gemäß Beitrittsbeschlusses vom 2. April 2014) für unwirksam zu erklären,**
2. **den Streitwert festzusetzen;**
3. **der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Ferner wird gem. § 99 VwGO beantragt,

**die Verwaltungsvorgänge des gesamten Aufstellungsverfahrens für den Plan beizuziehen,**

**insbesondere die Abwägungstabellen vollständig zur Verfügung zu stellen und**

**uns Akteneinsicht in diese auf unserem Büro zu gewähren.**

Beglaubigte Abschriften der Vollmachten liegen bei.

Als Streitwert werden 45.000.- € vorgeschlagen.

**Begründung:**

A. Sachverhalt.....	3
I. Der Plan .....	3
II. Die Antragsteller.....	7
B. Rechtlicher Ausgangspunkt.....	10
C. Zulässigkeit .....	12
I. Statthaftigkeit .....	12
II. Antragsbefugnis .....	12
III. Rechtsschutzbedürfnis:.....	20
D. Begründetheit .....	23
E. Stellungnahme zur möglichen Beiladung.....	25
F. Zum Streitwert .....	28

## **A. Sachverhalt**

### **I. Der Plan**

1.

Die Antragssteller wenden sich gegen den als Teilregionalplan erlassenen Braunkohlenplan der Antragsgegnerin (Fortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Nochten, Satzungsbeschluss gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsLPIG),

#### **Anlage Ast 1**

(Planfassung mit Karten, nur für das Gericht,  
gedruckt aus dem Internetauftritt der Antragsgegnerin)

der die planerischen Voraussetzungen für die Nutzung des Braunkohletagebau Nochten, Teilabschnitt II, u.a. auf dem Gebiet der Gemeinden Schleife und Trebendorf, Landkreis Görlitz, schaffen soll (Nochten 2014), und zwar in der Fassung des Genehmigungsbescheides des sächsischen Innenministeriums.

Das Gebiet ist gemäß § 3 SächsSorbG Teil des sorbischen Siedlungsgebietes.

Der Antragssteller zu 1) ist eine nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Vereinigung. Der Antragssteller zu 2) ist Eigentümer eines Wohnhauses mit Grundstück im Abbaubereich 2, und ist daher von Umsiedlung bzw. Enteignung durch weitere Verfahrensschritte bedroht.

2.

Nach § 5 SächsLPIG ist für „jeden Braunkohletagebau [...] auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen der Staatsregierung ein Braunkohlenplan als Teilregionalplan aufzustellen“. Zuständig ist hierfür gemäß § 9 SächsLPIG die Antragsgegnerin als Träger der Regionalplanung und Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Grundlage ihrer Tätigkeit ist neben dem SächsLPIG die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien vom 2. Dezember 2010 (SächsABl. 2010 AAz. S. A 495), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2011 (SächsABl. 2011 AAz. S. 291).

3.

Für den angegriffenen Braunkohlenplan Nochten 2014 wurde der Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung der Antragsgegnerin am 24. Oktober 2007 gefasst. Die Freigabe des Vorentwurfs durch die Verbandsversammlung zur Beteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG erfolgte am 12. Juni 2008, die Freigabe des geänderten Vorentwurfs durch die Verbandsversammlung zur Beteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG am 16. Dezember 2009.

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 6 Abs. 2 Sächs-LPIG erfolgte vom 7. November 2011 bis 20. Januar 2012. Die Erörterung fand vom 11. bis 13. Dezember 2012 in Schleife statt.

Der Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) ist am 30.8.2013 mit Bekanntmachung in Kraft getreten (Sächs. GVBl. 11/2013, S. 581).

Der Satzungsbeschluss über den angefochtenen Braunkohlenplan erging am 1. Oktober 2013. Die Genehmigung der Satzung durch die oberste Landesplanungs- und Raumordnungsbehörde (Sächsisches Staatsministerium des Innern) gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPIG erfolgte am 5. März 2014. Der Bescheid befindet sich vorangestellt in der Planfassung, **Anlage ASt 1**. Der Beschluss der Versammlungsversammlung der Antragsgegnerin über den Beitritt zum Genehmigungsbescheid erfolgte am 2. April 2014.

Die Satzung ist am 15. Mai 2014 durch Bekanntmachung im Amtlicher Anzeiger Nr. 20 des Sächsischen Amtsblattes vom 15. Mai 2014, S. 276, amtlich bekannt gemacht worden.

## Anlage Ast 2

(Der Text wurde entnommen aus dem Internetauftritt der Antragsgegnerin, <http://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/nc/planungsverband/oeffentliche-bekanntmachungen.html>, am 14.08.2014)

4.

Der Braunkohlenplan regelt die weitere Inanspruchnahme des Tagebau Nochten, und zwar insbesondere des Abbaugebiets 2 (vgl. Anlage Ast 1, Karte 0, Ausgangszustand). Der Plan beinhaltet insgesamt 25 Ziele und Grundsätze zu den Themenbereichen Geltungsbereich, Bergbau, Wasser, Siedlungsentwicklung, Grundzüge der Wiedernutzbarmachung / Bergbaufolgelandschaft. Verkehrsstrassen sowie Leitungen und Transportanlagen, sowie deren Begründung.

Die insgesamt 10 Karten zum Plan sind die folgenden:

- Karte 0 Ausgangszustand (Erläuterungskarte)
- Karte 1.1 Abbaubereich und Sicherheitslinie (Zielkarte)
- Karte 1.2 Grundwasserabsenkungsbereich mit Abbaubereich und Sicherheitslinie und Abgrenzung der hydrologischen Wirkungsbereiche (Erläuterungskarte)
- Karte 2.1 Abfolge der Landinanspruchnahme Tagebaustand 2020 (Erläuterungskarte)
- Karte 2.2 Abfolge der Landinanspruchnahme Tagebaustand 2025 (Erläuterungskarte)
- Karte 2.3 Abfolge der Landinanspruchnahme Tagebaustand 2030 (Erläuterungskarte)
- Karte 2.4 Abfolge der Landinanspruchnahme Tagebaustand 2034 (Erläuterungskarte)
- Karte 3 Folgenutzung (Zielkarte)
- Karte 4 Nachbergbauliche Grundwasserflurabstände (Erläuterungskarte)

Es liegt der Planung ein Umweltbericht mit insgesamt 13 Karten sowie die zusammenfassende Erklärung und Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 11 Abs. 3 ROG bei. Auf eine Beifügung wird hier verzichtet, weil die im Internet zur Verfügung gestellte Fassung

(<http://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohle/braunkohlenplanung/tagebau-nochten/fortschreibung-des-braunkohlenplans-nochten-2014.html>)

teilweise technisch nicht einwandfrei war bzw. nicht gedruckt werden konnte und die Antragsgegnerin eine Schriftfassung in gebundener / gedruckter Form bisher nicht zur Verfügung gestellt hat, diese aber dem Gericht mit den Sachakten zur Verfügung stellen wird.

5.

Mit der Ausbeutung des Tagebau Nochten wurde im Jahr 1968 begonnen. Im südlichen Teil ist der Tagebau bereits wieder aufgefüllt.

Es handelt bei dem Plan Nochten 2014 um die „Fortschreibung“ des Braunkohlentageplans Nochten von 1994 (Braunkohlenplan Tagebau Nochten für das Vorhaben Weiterführung des Tagebaus Nochten 1994 bis Auslauf, in Kraft seit 17.05.1994).

### **Anlage Ast 3 (nur Textteil)**

Unterteilt ist der Bereich des Tagebaus bereits seit damals in das Abbaugbiet 1 und das Abbaugbiet 2.

Dem Braunkohlenplan 1994 lag damals zu Grunde die Variante 1:

„Abbau des Brückenfeldes bis 2026 und Erhaltung der Innenbereiche von Schleife, Rohne, Mulkwitz, Mühlrose sowie Neu-Trebendorf.“

Das Abbaugbiet 1 umfasst eine Gesamtfläche von 4825 ha mit einem Kohlevorrat von 610 Mio t. Für dieses Abbaugbiet liegt zugunsten der Bergbautreibenden Vattenfall Europe Mining AG ein Rahmenbetriebsplan, sowie die entsprechenden Hauptbetriebspläne vor. Der Abbaubetrieb ist aktiv.

Erschlossen werden soll nun der Abbaubereich 2, in dem die o.g. Ortsteile liegen, um weitere ca. 300 Mio. t Braunkohle zu fördern.

6.

Mit der Fortschreibung 2014 wird die Satzung über den Braunkohlenplan 1994 mit Zielen, Grundsätzen, Karten und Begründung inhaltlich geändert und ergänzt.

Ziel 2 des Planes 1994 legt „für den über den Abbaubereich hinausgehenden Teil der Lagerstätte das in der Karte 1 dargestellte Vorranggebiet für die Braunkohलगewinnung fest...“, also das Abbauggebiet 2.

Laut Definition im Plan 1994 selbst ist „Vorranggebiet /-standort ein Gebiet oder Standort, in dem aufgrund raumstruktureller Erfordernisse eine bestimmte Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen ist und in dem alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung.“ (Plan 1994, S. 4).

Raumordnerisch wird durch den angefochtenen Braunkohlenplan 2014 das **Vorranggebiet** aus den Ausweisungen von 1994 (Abbauggebiet 2) zum **Abbauggebiet** mit entsprechender Sicherheitszone. Die wesentlichen Zieländerungen sind auf S. 2 ff. der Planes (Anlage Ast 1) tabellarisch zusammengefasst.

Laut Vorstellung der Antragsgegnerin soll diese Planung abschließend sein:

„Mit der Fortschreibung des Braunkohlenplans soll eine abschließende raumplanerische Konzeption bis zum Ende des Bergbaus in dieser Lagerstätte und bis zum Abschluss der Wiedernutzbarmachung erstellt werden. Insofern wird der bisherige Braunkohlenplan von 1994 unter der Bedingung aufgehoben, dass die Fortschreibung Rechtskraft erlangt. Bei deren Unwirksamkeit lebt der bisherige Plan wieder auf (vgl. Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 25. März 2010, Az: 44-2423.70/23).“

Braunkohlenplan Nochten 2014, Anlage Ast 1, S. 5

Die Verwirklichung des Planinhalts führt – im Zuge der Kohleverbrennung zur Stromerzeugung – zu Kohlendioxidemissionen in der Größenordnung von 300 Mio. t CO<sub>2</sub>, sowie weitere unquantifizierte Treibhausgasemissionen aufgrund der Landnutzungsänderung.

1600 Menschen und 40 Gewerbebetriebe sind von dem Tagebau umsiedlungsbetroffen (Anlage Ast 1, Plan Nochten 2014, S. 30). Natur und Landschaft im Abbauggebiet 2 werden ebenso wie im Abbauggebiet 1 vollkommen zerstört. Der Tagebau führt zu einem erheblichen Eingriff in Grundwasser und Oberflächengewässer (u.a. die Aufhebung/Verlegung des Flusses Struga), so dass deren quantitative und qualitative Eigenschaften verschlechtert werden. In den Randlagen etwa der Gemeinde Schleife wird die Tagebautätigkeit zu Staub und Lärmentwicklung, sowie zu erheblichen visuellen Belastungen und Wertverlusten der Immobilien führen.

Der geplante Restlochsee soll 3000 ha einnehmen, und damit gut 30% der Gesamtfläche des Plangebiets (Abbauggebiet 1 und 2). Karte 3 der Anlage Ast 1 enthält die Prognose bzw. Festlegungen für die Folgenutzung beider Abbaugebiete. Es sind u.a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wald, Landwirtschaft und Arten- und Biotopschutz festgelegt.

7.

Im der Öffentlichkeit zur Stellungnahme übergebenen Entwurf (Fassung 04.10.2011) fanden sich ebenfalls 10 Kartenanlagen, jedoch wurden diese im Plan 2014 teilweise geändert, ebenso die Begründung und (tw. redaktionell) einzelne Ziele. Weitere Ergänzungen gegenüber der Fassung 2011 enthält die Genehmigung, u.a. Änderungen von Ziel 7.

Diese Fassung wird nicht beigelegt – sie wird von der Antragsgegnerin im Zuge der Sachaktenüberlassung übergeben werden.

## **II. Die Antragssteller**

1.

Der Antragsteller zu 1) ist eine nach § 3 UmwRG anerkannte Naturschutzvereinigung.

Zu seinen satzungsmäßigen Zielen gehört gemäß § 2 seiner Satzung

### **Anlage Ast 4**

„einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen“. Er übt diese Tätigkeit u.a. dadurch aus, dass er „bei verantwortlichen Stellen ... lebens- oder umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegen tritt“.

Er hat im Planverfahren eine Stellungnahme abgegeben (19.01.2012)

### **Anlage Ast 5.**

In dieser hat er sich grundsätzlich gegen die weitere Nutzung der Braunkohle ausgesprochen, sowie gegen den Funktionsverlust großflächiger Landschaftsbestandteile und Bodenfunktionen, gegen die zusätzliche Grundwasserabsenkung sowie die Verschlechterung der Grundwasserbeschaffenheit u. a. im Bereich von geschützten Lebensräumen (FFH-Gebieten) sowie Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Auch die sogenannten „Randbetroffenheiten“ mit Lärm- und Staubbelastung im Siedlungsbereich würden gerügt.

2.

Der Antragsteller zu 2) ist in Schleife, Ortsteil Rohne zu Hause und Eigentümer des Flurstücks Gemarkung Rohne, Flur 2, Flurstück 96.

Ein Katasterauszug ist beigelegt als

### **Anlage Ast 6.**

Er hat dort in Eigenarbeit seit 2003 einen alten Vierseitenhof im Außenbereich (ca. 10.000 m<sup>2</sup> Flurstück) renoviert und ausgebaut. Eine notwendige Baugenehmigung für Erweiterungen wurde im August 2007 nach Stellungnahme u.a. der beizuladenden Bergbautreibenden (VEM) erteilt.

Erworben wurde das Grundstück (mit Auflassung) bereits 2001, aufgrund eines Rechtsstreits mit dem Alteigentümer wurde der Antragssteller aber erst 2003 als Miteigentümer neben seiner Partnerin ins Grundbuch eingetragen. Ein Grundbuchauszug wird als Anlage

### **Anlage Ast 7**

eingereicht. Zu diesem Zeitpunkt gab es für ihn keine erkennbaren Anzeichen, dass das Abbaugelände 2 tatsächlich in Anspruch genommen werden soll.

Nach Sanierung des alten Wohnhauses konnte dieses erst im April 2013 bezogen werden. Das Bauvorhaben ist aber insgesamt noch nicht abgeschlossen (es sind weiterhin geplant die Sanierung der Nebengebäude, der Außenterrasse mit Überdachung sowie eine Neupflasterung des Hofes). Allein am zeitlichen Ablauf ist zu erkennen, dass der Antragssteller das Grundstück aufwändig und in Eigenarbeit als Familiensitz für die eigene Familie (zwei minderjährige Kinder) herrichtet.

Nach der Planung soll dieser Bereich von Rohne ab 2025 in Anspruch genommen werden (vgl. Braunkohlenplan, Festlegungskarte 2.2). Der Antragssteller ist 1971 geboren und wäre zu diesem Zeitpunkt 54 Jahre alt. Sein Lebenswerk für den eigenen Familiensitz wäre zerstört.

Der Antragssteller ist aber bereits mit dem ursprünglichen Familiensitz und eigenem Zweitwohnsitz im Abbaufeld 1 akut vom Braunkohletagebau betroffen. Dieses Haus, sein Elternhaus und vorher bereits von den Großeltern bewohnt, befindet sich im Mühlroser Weg 92c im Abbaufeld 1. Dort hat er von 1989 bis 1993, und ab 1998 bis 2013 gelebt. Ab 2004 haben er und seine Familie die Umsiedlungsverhandlungen für den Abbaubereich 1 miterlebt sind dadurch entsprechend geprägt. Diese Verhandlungen sind – trotz Abschluss des Grundlagenvorgabes zur Umsiedlung zwischen Bergbautreibenden und der Gemeinde Schleife 2008 – bis heute nicht abgeschlossen.

Auf dem beigefügten Lageplan ist mit 1/ bezeichnet der Mühlroser Weg 92c und mit 2/ das jetzt betroffene Grundstück im Abbaufeld 2 mit der Belegenheit Spremberger Weg 66

### **Anlage Ast 8.**



Unter anderem aufgrund der erheblichen Belastungen durch den Bergbau und den Wunsch, eine weitere Inanspruchnahme seiner Heimat zu verhindern, entschied sich der Antragssteller im Jahr 2009, für die Wählervereinigung Umsiedler Schleife für den Gemeinderat zu kandidieren, und nimmt dieses Amt bis heute wahr. Von 2009 bis 2014 war er zudem Mitglied im Ortschaftsrat Rohne und hat daher auch über die politischen Gremien die Praxis der Umsiedlung sowie die Grenzen einer sogenannten „sozialverträglichen Umsiedlung“ direkt erlebt.

Für ihn ist entscheidend, den örtlichen Zusammenhalt der Dörfer und das sorbische Kulturgut zu erhalten. Nach Auffassung des Antragsstellers ist aber eine Neuansiedlung von sorbischem Siedlungsgebiet mit deren Kulturdenkmälern tatsächlich unmöglich, die entsprechenden Flächen waren und sind nicht vorhanden.

Ein Abwarten ist für ihn nicht akzeptabel, weil die faktische Umsiedlung und damit Entvölkerung des Dorfes Rohne mit der Beschlussfassung über den Braunkohlenplan beginnt. Aufgrund der vorangeschrittenen Planung der Umsiedlungsstandorte in der Gemeinde Schleife (vgl. Braunkohlenplan Karte 3 „Folgenutzung“) ist davon auszugehen, dass nach Sicherung der Erschließung für die neuen Baugebiete die ersten Umsiedlungen bereits 2015/2016 konkret beginnen können und damit das Dorf Rohne langsam aber sicher „entvölkert“.

Hinzu kommt, dass über die gemeindlichen Planungen für Umsiedlungsstandorte eine vergleichbare Wohnnutzung im dörflichen Zusammenhang, also auch mit Wohnen im Außenbereich nicht möglich ist. Der Antragssteller könnte nur dann an der als sozialverträglich eingeschätzten Gruppenumsiedlung teilnehmen, wenn er auf die jetzigen Randbedingungen seines Lebensmittelpunkts verzichtet. Einen Vierseitenhof mit entsprechend großem Grundstück kann er ortsnah nicht zurück erhalten.

Der Antragssteller meint auch, dass das Risiko, dass die Braunkohle in der Zukunft nicht benötigt wird und Rohne deswegen tatsächlich nicht in Anspruch genommen wird, ihm allein aufgebürdet wird, anstatt dieses auch dem Bergbautreibenden aufzuerlegen. Dem Bergbautreibenden wird mit dem Braunkohlenplan Planungssicherheit bis 2045 gegeben. Im Gegensatz dazu wird etwa der Landesentwicklungsplan Sachsen alle 10 Jahre überarbeitet und Nutzungen und Bedarfe überprüft. Er meint, dass die Abwägung über den Plan schon allein deswegen rechtswidrig ist, weil diesem keine Auflage der Überprüfung beigefügt ist. Nur dem Bergbau wird „absolute“ Sicherheit gegeben, was zu einer faktischen Inanspruchnahme der Dörfer im sorbischen Siedlungsgebiet bereits deutlich vor der bergrechtlichen Zulassung führt.

Die gesamte Familie des Antragsstellers ist durch den Tagebau seit 1976 in erheblicher Weise traumatisiert, da bereits 1976 der großelterliche Hof in Tschelln aufgegeben werden musste, obwohl das Grundstück dann nie in An-

spruch genommen wurde. Der Antragssteller wählt den Rechtsweg, um sich und seinen Kindern insbesondere das Gefühl der Hilflosigkeit gegenüber dem Bergbau zu ersparen.

Eine eigene ausführliche Einwendung hat der Antragssteller im Planverfahren nicht erhoben, hat sich aber an verschiedenen Unterschriftenlisten gegen den Tagebau beteiligt und war auch an der Abfassung der Stellungnahme des Ortsbeirates Rohne vom 01.03.2010 maßgeblich beteiligt.

Diese wird als

### **Anlage Ast 9**

beigefügt.

## **B. Rechtlicher Ausgangspunkt**

### **I.**

Gegenstand der Normenkontrolle ist der Braunkohlenplan für den Tagebau Nochten 2014. Dieser Regionalplan steht in direktem Zusammenhang mit der bergrechtlichen Zulassung durch einen bereits avisierten, wenn auch noch nicht beantragten, neuen Rahmenbetriebsplan gem. § 52 Abs. 2a) BBergG.

Die grundsätzlichen rechtlichen Zusammenhänge werden kurz vorangestellt, da diese für die Zulässigkeit des Antrags ebenso zentral sind wie für die Begründetheit.

### **II.**

Grundlage für die Zulassung des Braunkohlenabbaus ist zum einen das Bundesrecht mit dem BBergG. Grundsätzlich soll die „Rohstoffversorgung gesichert“ (§ 1 Nr. 1 BBergG) und Aufsuchung und Gewinnung „so wenig wie möglich beeinträchtigt werden“ (§ 48 Abs. 1 S. 2 BBergG).

Nach heutigem Recht ist (im Normalfall) für den Abbau von Braunkohle ein Rahmenbetriebsplan (mit Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich, auf dessen Grundlage dann Hauptbetriebspläne (für den eigentlichen Abbaubetrieb) oder Sonderbetriebspläne (besondere Einrichtungen) zugelassen werden. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn nicht „überwiegende öffentliche Interessen“ dagegen sprechen (§ 48 Abs. 2 BBergG).

Keine dieser Entscheidungen entfaltet aber eine enteignungsrechtliche Vorwirkung, also eine abschließende Entscheidung darüber, dass Eigentum Dritter für den Abbaubetrieb in Anspruch genommen werden darf (so ausdrücklich BVerwG, Beschluss v. 29.06.2006, 7 C 11.05 und Beschluss v. 20.10.2008, 7

B 21/08). Voraussetzung für den Zugriff auf fremdes Eigentum ist deshalb das Grundabtretungsverfahren (§§ 77 ff. BBergG).

### III.

Nach § 5 SächsLPIG sind für jeden Braunkohlentagebau Braunkohlenpläne zu erlassen:

- (1) Für jeden Braunkohletagebau ist auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen der Staatsregierung ein Braunkohlenplan als Teilregionalplan aufzustellen; bei stillgelegten Braunkohletagebauen ist dieser als Sanierungsrahmenplan aufzustellen. Braunkohlenpläne enthalten, soweit es für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung erforderlich ist, Festlegungen zu
  1. den Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, den Grenzen der Grundwasserbeeinflussung, den Haldenflächen und deren Sicherheitslinien,
  2. den fachlichen, räumlichen und zeitlichen Vorgaben,
  3. den Räumen, in denen Änderungen an Verkehrswegen, Vorflutern, Leitungen aller Art vorzunehmen sind,
  4. den durch die Inanspruchnahme von Gebieten erforderlichen Umsiedlungen und
  5. den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sowie zu der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung.
- (2) Die Betriebspläne der in den Braunkohlenplangebieten gelegenen Bergbauunternehmen und Sanierungsvorhaben sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen.

Den gesetzlichen Rahmen für das gesamte Braunkohlenplanverfahren und den Inhalt des Plans stellt das ROG. Dieses gibt u.a. vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, hier einem sachlichen Teilplan, auch private Belange zu berücksichtigen sind, soweit sie „erkennbar“ sind, 7 Abs. 2 ROG. Soweit die öffentlichen und notwendig auch privaten Interessen in einem landesplanerischen Braunkohlenplanverfahren ermittelt wurden und in die Darstellung von Zielen der Raumordnung eingegangen sind, sind über § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG diese als Ziele der Raumordnung für das bergrechtliche Zulassungsverfahren auch verbindlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2006, 7 C 11.05, Rdnr. 21 und BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08, Rdnr. 302.).

Diese Berücksichtigungspflicht ist auch in § 5 Abs. 2 SächsLPIG enthalten.

Die Antragsgegnerin selbst geht davon aus, dass auf den vorliegenden Plan das ROG 2008 anwendbar ist (vgl. S. 4 des Planes), obwohl der Planaufstellungsbeschluss vom 24.10.2007 datiert.

### IV.

Das Grundproblem im Bergrecht ist also für den Betroffenen, dass über Jahre bzw. Jahrzehnte Entscheidungen auf planerischer (Braunkohlenplan) und behördlicher Ebene (Rahmenbetriebsplan, Hauptbetriebsplan) ergehen, die das Eigentum betreffen und den Bergbau ermöglichen sollen, ohne dass diese Entscheidungen – außer der Grundabtretung – abschließend sind. Gleichzeitig sol-

len aber planerische Grundentscheidungen, etwa zum Bedarf der Kohleförderung, über § 48 Abs. 2 BBergG verbindlich sein.

## **C. Zulässigkeit**

### **I. Statthaftigkeit**

Gegenstand ist die Satzung der Antragsgegnerin in Gestalt des Genehmigungsbescheides, also eine Rechtsvorschrift, die im Rang unter dem Landesgesetz steht. Hiergegen ist die Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 24 SächsJG statthaft. Zuständig ist danach das Sächsische Oberverwaltungsgericht.

In Sachsen wurde bereits mindestens einmal ein Braunkohlenplan gerichtlich mit der Normenkontrolle angegriffen, und zwar für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain (OVG Bautzen, Urteil v. 07.11.2003, 1 D 51/00 (Antrag der Gemeinde Heuersdorf)).

Gegenstand der Normenkontrolle als objektives Überprüfungsverfahren ist der gesamte Braunkohlenplan. Zu berücksichtigen sind alle formellen und materiellen Fehler. Maßgeblich sind nicht nur einzelne Ziele, sondern – schon im Hinblick auf den umfassenden Abwägungsauftrag des § 7 Abs. 2 ROG – der Plan in seiner Gesamtheit, unabhängig davon ob Grundsätze der Raumordnung als Rechtsnormen im materiellen Sinne zu qualifizieren sind (vgl. hierzu m.w.N. Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 4, Rdnr. 102).

Vorliegend ist im Hinblick auf die Normstruktur des Braunkohlenplans Nochten 2014 zudem zu beachten, dass Ziele 1 und 2 (Abbaubereiche 1 und 2) der Auslöser für alle weiteren Ziele und Grundsätze sind und daher für die Rechtmäßigkeit dieser Ziele die umfassende raumordnerische Abwägung mit der Konfliktlösung durch die übrigen Planinhalte maßgeblich ist.

### **II. Antragsbefugnis**

Die Antragsteller sind antragsbefugt. Gemäß § 47 Abs. 2 VwGO kann jede natürliche (wie der Antragsteller zu 2.) oder juristische Person (wie der Antragsteller zu 1.), die geltend macht durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, eine Normenkontrolle beantragen.

Im Hinblick auf den Antragsteller zu 1. sind insofern flankierend die Vorschriften des UmwRG und der UVP-Richtlinie 2011/92/EG relevant.

1.

Zur Antragsbefugnis des Antragstellers zu 1.

Der Antragsteller zu 1. ist eine anerkannte Umweltvereinigung i.S.v. § 3 UmwRG sowie eine nach § 56 BNatSchG (2009) anerkannte Naturschutzvereinigung und als solche gem. § 2 UmwRG berechtigt, die in § 1 Abs. 1 UmwRG genannten Entscheidungen einer gerichtlichen Kontrolle zuzuführen.

Da der deutsche Gesetzgeber mit den Vorschriften des UmwRG die Vorgaben aus Art. 11 der UVP-Richtlinie nur unzureichend umgesetzt hat, diese indessen nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. insbesondere Urteil v. 12.05.2011, C-115/09 - BUND) zugunsten der nach innerstaatlichen Vorschriften anerkannten Umweltvereinigungen unmittelbare Wirkung entfalten, sind sich aus §§ 1, 2 UmwRG ergebende Restriktionen gegenüber der Vorgabe aus Art. 11 UVP-Richtlinie („... *um die materiell rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten*“) nicht anzuwenden.

Für anerkannte Umweltvereinigungen kommt es mithin zur Feststellung der Antragsbefugnis nicht darauf an, ob die Rechtsvorschrift, deren gerichtliche Überprüfung begehrt wird, den Antragsteller zu 1. in seinen Rechten verletzt oder in absehbarer Zeit verletzen wird, sondern es ist allein maßgeblich, dass der Satzungsbeschluss in der Form der Genehmigung des sächsischen Innenministeriums, also der vorhabenbezogene Teilregionalplan, als eine „Entscheidung“ i.S.v. § 1 UmwRG i.V.m. Art. 11 UVP-Richtlinie zu qualifizieren ist.

Dies trifft zu.

Aufgrund der Bedeutung, welche dem Braunkohlenplan (Satzungsbeschluss in der Form der Genehmigung) im nationalen Normgefüge und insbesondere im Kontext der nachfolgenden Betriebsplanzulassungen nach BBergG zukommt, stellt der Braunkohlenplan eine „Entscheidung“ i.S.v. § 1 Abs. 3 UmwRG i.V.m. Art. 11 UVP-Richtlinie dar.

Mit Erlass des Braunkohlenplanes wird entschieden, dass das Vorhaben – hier die Durchführung eines Tagebaus– grundsätzlich durchgeführt werden darf.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 SächsLPlG

„[ist] die Genehmigung des Braunkohlenplans [...] zu erteilen, soweit diese Pläne im Einklang mit dem Raumordnungsgesetz und mit diesem Gesetz aufgestellt sind und sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen“ [Hervorhebung durch Verf.].

Ferner gilt, dass bei der Aufstellung des Planes die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der betreffenden Planungsebene erkennbar und von

Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. In der Abwägung sind insbesondere auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt im Allgemeinen und die Natur und Landschaft im Besonderen zu berücksichtigen. Zwar ist die entsprechende Formulierung aus § 6 Abs. 3 SächsLPIG (2005) in der hier anwendbaren Fassung des SächsLPIG nicht mehr enthalten, hierdurch hat sich jedoch an dem Erfordernis der Durchführung eben dieser Abwägung nichts geändert. Das Gebot gerechter Abwägung hat nach der Rechtsprechung des BVerwG als Ausfluss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Verfassungsrang (vgl. BVerwGE 34, 301; BVerwGE 45, 309; BVerwGE 48, 56). Jeder Planungsentscheidung ist immanent, dass sie auf Grundlage einer vorherigen, alle betroffenen Belange ordnungsgemäß berücksichtigenden Abwägung ergeht. Dies folgt für den vorliegenden Plan auch direkt aus § 7 Abs. 2 ROG.

Damit entfaltet der Braunkohleplan (Satzungsbeschluss in der Form der Genehmigung) die Rechtswirkungen einer Vorhabengenehmigung i.S.d. UVP-Richtlinie und des UmwRG, denn mit der Braunkohlenplangenehmigung ist insbesondere auch eine rechterhebliche Feststellung verbunden, dass die Durchführung des Braunkohlentagebaus sonstigen Rechtsvorschriften [jenseits des SächsLPIG und mithin des gesamten öffentlichen Rechts] nicht widerspricht und das Abwägungsergebnis nach § 7 Abs. 2 ROG bestätigt wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 SächsLPIG werden im Braunkohlenplan verbindliche Festlegen getroffen zu

1. den Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, den Grenzen der Grundwasserbeeinflussung, den Haldenflächen und deren Sicherheitslinien,
2. den fachlichen, räumlichen und zeitlichen Vorgaben,
3. den Räumen, in denen Änderungen an Verkehrswegen, Vorflutern, Leitungen aller Art vorzunehmen sind,
4. den durch die Inanspruchnahme von Gebieten erforderlichen Umsiedlungen und
5. den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sowie zu der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung.

Da die Braunkohlenplanung die Durchführung des Tagebaus und damit die vollständige Devastierung des Bodens nebst sämtlichen Aufwuchses und Bebauungen im Geltungsbereich dessen räumlichen Grenzen zum Gegenstand hat, stellt dies eine Grundsatzentscheidung zugunsten der Durchführbarkeit des Vorhabens gerade auch in Anbetracht der Vollziehung dieser Devastierung dar.

Für die nachfolgenden Entscheidungen nach BBergG, insbesondere die Betriebsplanzulassungen nach §§ 48 Abs. 2 S. 1 und 55 BBergG, stellen die Vorgaben der Braunkohlenplanung auch maßgebliche Festlegungen dar.

Nach § 5 Abs. 2 SächsLPIG sind die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen Bergbauunternehmen oder die Sanierungsvorhaben mit dem

Braunkohlenplan in Einklang zu bringen. Dies ergibt sich auch aus der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG zu § 48 BbergG.

Dementsprechend gibt § 6 Abs. 1 S. 1 SächsLPIG vor, dass an der Ausarbeitung des Planentwurfes juristische Personen zu beteiligen sind, welche Sachkompetenz zur Bewertung von Auswirkungen einer Durchführung des Vorhabens haben, namentlich

1. die staatlichen Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird,
2. die Gebietskörperschaften im Geltungsbereich des Plans, ihre Zusammenschlüsse und die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene,
3. im sorbischen Siedlungsgebiet die Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz, SächsSorbG) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. die nach § 56 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2010 (SächsGVBl. S. 114, 118), in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Naturschutzvereinigungen,
5. die benachbarten Länder und ausländischen Staaten, soweit sie berührt sein können, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit - und mithin auch der Antragsteller zu 1. - und
6. die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 24.10.1996 (C-72/95 - Kraaijeveld u.a.) festgestellt, dass etwa ein Flächennutzungsplan – unter den im dortigen Fall relevanten Gegebenheiten – als Vorhabengenehmigung im Sinne der UVP-Richtlinie zu qualifizieren ist. Es ist insofern nicht entscheidend, ob es für die Durchführung des Vorhabens – nachgelagert – auch noch anderer behördlicher Genehmigungen oder sonstiger Entscheidungen bedarf, sondern ob eine Grundsatzentscheidung betreffend die Durchführbarkeit des Vorhabens getroffen wurde. Dies trifft auf den Akt des Satzungsbeschlusses mit anschließender Genehmigung des Braunkohlenplanes zu.

Eine Verweisung auf– etwaige – Möglichkeiten, nachfolgende Betriebsplanzulassungsentscheidungen einer gerichtlichen Kontrolle zuzuführen, verstieße gegen die Intention der UVP-Richtlinie und insbesondere auch deren Art. 11, Entscheidungen zur Durchführbarkeit von Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen möglichst frühzeitig einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle zuzuführen. Das gebieten nicht zuletzt auch die Vorgaben nach einem effektiven Rechtsschutz.

Mithin stellt die Genehmigung des Satzungsbeschlusses zum Braunkohlenplan Nochten 2014 (Nochten II) eine Entscheidung i.S.v. § 1 UmwRG i.V.m. Art. 11 UVP-RL dar und der Antragsteller zu 1. ist befugt, im Normenkontrollver-

fahren eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen.

Eine Berufung auf die jüngste Rechtsprechung des BVerwG zur Verbandklagebefugnis aus § 42 Abs. 2 VwGO (BVerwG, Urteil vom 05. September 2013 – 7 C 21/12, juris), die auch auf § 47 Abs. 1 VwGO anzuwenden wäre, ist mithin entbehrlich.

2.

Zur Antragsbefugnis des Antragstellers zu 2.

Auch der Antragsteller zu 2. ist befugt, eine gerichtliche Normenkontrolle des Braunkohlenplans zu beantragen. Wie oben unter A.II.2. dargestellt wurde, ist der Antragsteller zu 2. Eigentümer eines von ihm selbst bewohnten Vierseitenhofes, welcher im räumlichen Geltungsbereich des Braunkohlenplanes liegt und demgemäß devastiert werden soll.

Wie unter C.II.1. ausgeführt wurde, entfaltet der genehmigte Satzungsbeschluss über den Braunkohlenplan Rechtswirkungen, die als Vorhabengenehmigung i.S.d. UVP-Richtlinie und des UmwRG zu qualifizieren sind. Insbesondere beinhaltet der genehmigte Satzungsbeschluss die Feststellung, dass die Durchführung des Braunkohlentagebaus mit dem geltenden Recht im Einklang steht und auf Grundlage einer ordnungsgemäßen Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ergangen ist.

Entsprechend der Regelung zur Antragsbefugnis einer im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Eigentum haltenden Person gegenüber einem solchen Satzungsbeschluss (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), ist auch die Antragsbefugnis des Antragstellers zu 2. gegen den Satzungsbeschluss zum Braunkohlenplan als Norm im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO anzuerkennen. Der Antragsteller zu 2) kann eine Verletzung in eigenen Rechten durch die Rechtsvorschrift geltend machen. Seine Rechte, Belange und Interessen wurden im Rahmen der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt, hätten aber aufgrund der existenziellen Betroffenheit, die sich aus der Planung der Devastierung seines Grundeigentums und Lebensmittelpunktes ergibt, berücksichtigt werden müssen. Er hat einen Anspruch auf gerechte Abwägung, ebenso wie es nach der st. Rspr. für Planbetroffene von Bebauungsplänen gilt.

Dies folgt nicht zuletzt aus der Vorgabe zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG), welcher vorliegend in nachgelagerten Verfahren bzw. Entscheidungen auf Grundlage des BBergG nicht – jedenfalls nicht effektiv – zur Verfügung steht.

Die Aussagen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17.12.2013 (1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08 – Garzweiler, juris) zur Gewährleistung von Rechtsschutz gegenüber der Zulassung eines Betriebsplanes getätigt hat, sind auf die Braunkohlenplanung zu übertragen.



Das BVerfG hat in diesem Urteil unter Rn. 278 ausgeführt, dass die Zulassung des Rahmenbetriebsplans Eingriffswirkung in das Eigentum entfaltet, auch wenn dieser keine enteignungsrechtliche Vorwirkung, aber eben doch rechtliche Vorwirkung im Hinblick auf seine Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die spätere Grundabtretung zukommt. Jedenfalls für Grundstücke, die inmitten des Abbaugebiets liegen, stehe mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans dem Grunde nach fest, dass sie, wenn keine Einigung von Eigentümer und Bergbautreibendem zustande kommt, durch Grundabtretung in Anspruch genommen werden. Mit zunehmender Verwirklichung des durch die Rahmenbetriebsplanzulassung als grundsätzlich genehmigungsfähig feststehenden Tagebauvorhabens verringerten sich die tatsächlichen Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen eine spätere Grundabtretung, soweit er sich auf die Rechtswidrigkeit des der Enteignung zugrunde liegenden Vorhabens stützt.

Dies gilt ebenso für den Satzungsbeschluss zum Braunkohlenplan. Dieser entfaltet ebenfalls – zwar – keine enteignungsrechtliche Vorwirkung, aber eben rechtliche Vorwirkung im Hinblick auf die Rechtsschutzmöglichkeiten bereits gegenüber einer nachfolgenden Rahmenbetriebsplanzulassung (und mithin auch gegenüber der späteren Grundabtretung).

Dies ergibt sich daraus, dass für die nachfolgenden Entscheidungen nach BBergG die Vorgaben der Braunkohlenplanung maßgebliche Festlegungen darstellen, vgl. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG und § 5 Abs.2 SächsLPIG.

Nur wenn man eine gerichtliche Normenkontrolle des Braunkohlenplans gewährt, wird den Anforderungen aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG genüge getan. Das BVerfG hat in seiner Garzweiler-Entscheidung an mehreren Stellen klargestellt, dass der Rechtsschutz nicht durch die Ausgestaltung des zur Enteignung führenden Verfahrens unmöglich gemacht, unzumutbar erschwert oder faktisch entwertet werden darf.

Eben dies geschieht aber, wenn der Rechtsschutz nicht bereits gegenüber der Braunkohlenplanung ansetzt, sondern etwa erst gegenüber der Rahmenbetriebsplanzulassung, zumal sich die Qualität der nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG durchzuführenden Abwägung von den Vorgaben des allgemeinen Abwägungsgebots und § 7 Abs. 2 ROG unterscheidet, sowie von den beachtlichen Vorgaben der Braunkohlenplanung vorgeprägt wird.

Aus dem (Verfassungsrang zukommenden) Abwägungsgebot folgt für ein gestuftes Planungssystem, dass auf einer Stufe des Systems eine umfassende Abwägung durchgeführt werden muss. Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG und die vorhabensverursachte Betroffenheit des Antragstellers zu 2. in seinen Grundrechten auf Eigentum - und zwar sein im Hinblick auf Art. 11 GG besonders geschütztes Eigentum am eigenen Wohnhaus -, der allgemeinen Handlungsfreiheit und Gesundheit (Art. 2 GG) muss diese Abwägung dabei nicht

auf irgendeiner Stufe des Gesamtverfahrens stattfinden, sondern an der Stelle, an welcher er effektiven Rechtsschutz erfahren kann. Dies ist – wie vom BVerfG in der Garzweiler-Entscheidung vom 17.12.2013 festgestellt wurde – bei Betroffenheit des eigenen Wohnhauses im Abbaugelände nicht (erst) im Grundabtretungsverfahren zu gewährleisten, sondern bereits in vorgelagerten Verfahren. Aufgrund der Beschränkung der im Rahmen der bergrechtlichen Betriebsplanzulassung im Rahmen von § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG nur bedingt möglichen Abwägung (welche nach der Rechtsprechung des BVerfG keine „freie“ planerische Abwägung ist) und wegen der Bedeutung des Ergebnisses der vorherigen Braunkohlenplanung findet im Betriebsplanverfahren und diesbzgl. Rechtsschutzverfahren nicht die verfassungsmäßig vorgeschriebene umfassende Abwägung statt. Aufgrund der Auswirkungen und insbesondere rechterheblichen Vorwirkungen, welche der Braunkohlenplanung zukommt, muss diese umfassende Abwägung daher in diesem Verfahren erfolgen und Rechtsschutz gewährt werden.

Der Gesetzgeber darf keine Verfahrensgestaltung wählen, die den aus dem Eigentumsgrundrecht (Art. 14 GG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG folgenden Anspruch des Bürgers auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gegen Hoheitsakte, die in seine Rechte eingreifen, unzumutbar erschwert oder gar faktisch unmöglich macht (vgl. BVerfGE 61, 82 <109 ff.>; 83, 182 <198>; 129, 1 <32 f.>).

Das BVerfG hat in seiner Garzweiler-Entscheidung (a.a.O., u.a. Rdnr.193) herausgestellt, dass Verfahrensstufungen nur dann mit Art. 14 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG vereinbar sind, wenn - erstens - sich die Bindung einer Behörde an vorangehende Feststellungen oder Entscheidungen einer anderen Behörde hinreichend klar aus einer gesetzlichen Bestimmung ergibt, - zweitens - gegen die mit Bindungswirkung ausgestattete Teil- oder Vorentscheidung ihrerseits effektiver Rechtsschutz zur Verfügung steht und - drittens - die Aufspaltung des Rechtsschutzes mit einer etwaigen Anfechtungslast gegenüber der Vorentscheidung für die Betroffenen klar erkennbar und nicht mit unzumutbaren Risiken und Lasten verbunden ist.

Das Verwaltungsverfahren und die gerichtliche Kontrollbefugnis müssen nach der Rechtsprechung des BVerfG in seiner Garzweiler Entscheidung (dort u.a. Rdnr. 194) so beschaffen sein, dass auch in umfangreichen und langwierigen Verwaltungsverfahren eine umfassende und effektive Prüfung des abschließenden Eingriffsakts, einschließlich ihn tragender, von den Betroffenen aber nicht selbständig angreifbarer Vorentscheidungen, gewährleistet ist. Ist eine solche, durch die Garantie effektiven Rechtsschutzes grundsätzlich garantierte Kontrolle des angegriffenen Hoheitsakts zwar rechtlich vorgesehen, insbesondere mit Rücksicht auf die Dauer und Komplexität der Verwaltungsverfahren aber realistischere regelmäßig nicht zu erwarten, ist dies mit Art. 14 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG nicht vereinbar.

Dies ist der Fall, wenn Rechtsschutz erst zu einem Zeitpunkt eröffnet wird, zu dem im Hinblick auf Vorfestlegungen oder den weitgehenden tatsächlichen Vollzug des zugrunde liegenden Vorhabens eine grundsätzlich ergebnisoffene Überprüfung aller Enteignungsvoraussetzungen nicht mehr erwartet werden kann. In gleicher Weise defizitär ist der Rechtsschutz, wenn zu diesem Zeitpunkt selbst bei Erfolg des Begehrens die Verletzung des Eigentums regelmäßig nicht mehr verhindert und auch nicht rückgängig gemacht werden kann.

All dies, was das BVerfG in seiner Garzweiler-Entscheidung zur Anfechtung einer Rahmenbetriebsplanzulassung ausgeführt hat, trifft ohne weiteres auch auf das Bedürfnis von Rechtsschutz gegenüber einer Braunkohlenplanung zu, da diese aufgrund wechselseitigen Interaktionen zwischen Braunkohlenplan und Betriebsplan – jedenfalls was die Berücksichtigung der Belange und Rechte der im Plangebiet lebenden Menschen betrifft – bereits das Ergebnis der Rahmenbetriebsplanzulassungsprüfung vorwegnimmt.

Auch rein faktisch hat der Erlass des Braunkohlenplans erhebliche Auswirkungen auf den Antragssteller zu 2), weil die Umsiedlungsverträge zwischen dem Bergbautreibenden und den Gemeinden soweit gediehen sind, dass mit dem Beginn der Absiedlung des Dorfes Rohne sehr bald und nicht etwa nach Erlass der Rahmenbetriebsplanzulassung nach BBergG in Gang gesetzt wird. Insofern ist Bezug zu nehmen auf Rdnr. 227 der Entscheidung der Garzweiler-Entscheidung des BVerfG, wo es heißt:

„spätestens mit dieser Entscheidung [Rahmenbetriebsplanzulassung] in den von einem Tagebau betroffenen Gemeinden [beginnt] der Abwanderungsprozess von Menschen, Betrieben und sonstigen öffentlichen und privaten Einrichtungen angestoßen wird, der zu einer zunehmend massiven Veränderung des mit einem Wohneigentum verbundenen sozialen und städtebaulichen Umfelds führt, so dass angesichts der vollständigen Beseitigung der sozialen Bezüge des Wohneigentums bereits zu diesem Zeitpunkt das Eigentum nachhaltig beeinträchtigt ist.“ (Rdnr. 277, Hervorhebung durch Verf.)

Tatsächlich setzen diese faktischen Wirkungen, die die Rechtsschutzgarantie nachhaltig beeinträchtigen, also bereits mit Genehmigung des Braunkohlenplanes ein.

### III. Rechtsschutzbedürfnis

Der Erfolg der Normenkontrollklage kann den Antragsstellern auch zum Vorteile gereichen, so dass das notwendige Rechtsschutzbedürfnis vorliegt, insoweit ein solches überhaupt verlangt werden kann.

1.

Für den Antragssteller zu 2) ist dies offensichtlich. Entfällt der Braunkohlenplan, werden die Umsiedlungsaktivitäten und die Absiedlung des Dorfes Rohne mit den entsprechenden Auswirkungen auf sein Eigentum gestoppt.

Für das Vorliegen des Rechtsschutzbedürfnisses ist ohnehin kein strenger Maßstab anzulegen und dies im Zweifel zu bejahen (Kopp/Ramsauer, VwGO, 19. Auflage 2013, vor § 40, Rdnr. 38).

Eine nutzlose Inanspruchnahme des Normenkontrollgerichts kann ausgeschlossen werden, denn eine solche liegt nur dann vor, wenn der Ausgang des Verfahrens für den Antragssteller unter keinen Umständen dazu beitragen kann, seine Ziele zu erreichen (BVerwG, Urteil v. 26.04.2002, 4 CN 3.01, juris). Der Leitsatz dieser Entscheidung lautet:

„Das Rechtsschutzinteresse für einen Normenkontrollantrag kann auch gegeben sein, wenn die begehrte Entscheidung für den Antragsteller aus tatsächlichen Gründen vorteilhaft ist.“

Die Erklärung der Unwirksamkeit des Braunkohlenplans ist für den Antragssteller zu 2) gerade aus tatsächlichen, in der Praxis der Umsiedlung gegebenen Gründen vorteilhaft – selbst wenn er selbst erst in mehr als 20 Jahren im Rahmen eines Grundabtretungsverfahrens enteignet werden könnte, wären bis dahin für ihn und sein Dorf unverrückbare Tatsachen geschaffen. Diese Erwägung wird auch gestützt durch die Entscheidung des BVerfG in Sachen Garzweiler (vom 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08), in der es heißt

„spätestens mit dieser Entscheidung [Rahmenbetriebsplanzulassung] in den von einem Tagebau betroffenen Gemeinden [beginnt] der Abwanderungsprozess von Menschen, Betrieben und sonstigen öffentlichen und privaten Einrichtungen angestoßen wird, der zu einer zunehmend massiven Veränderung des mit einem Wohneigentum verbundenen sozialen und städtebaulichen Umfelds führt, so dass angesichts der vollständigen Beseitigung der sozialen Bezüge des Wohneigentums bereits zu diesem Zeitpunkt das Eigentum nachhaltig beeinträchtigt ist.“ (Rdnr. 277, Hervorhebung durch Verf.)

Dies sei ein „einem direkten rechtlichen Eingriff vergleichbares funktionales Äquivalent“.

Das Wort „spätestens“ ist im Kontext der Entscheidung offensichtlich auf den Erlass des Braunkohlenplans bzw. dort dem Teilplan Umsiedlung bezogen. Hierauf ist bereits oben im Rahmen der Antragsbefugnis eingegangen worden.

2.

Zudem ist auf folgendes hinzuweisen:

Hat die Klage Erfolg, würde der Braunkohlenplan Nochten 2014 für unwirksam erklärt. Da der Plangeber selbst die Aufhebung des Braunkohleplans 1994 statuiert, kann dieser auch nicht wieder aufleben. In der angefochtenen Satzung selbst heißt es nämlich:

... Insofern wird der bisherige Braunkohlenplan von 1994 unter der Bedingung aufgehoben, dass die Fortschreibung Rechtskraft erlangt. Bei deren Unwirksamkeit lebt der bisherige Plan wieder auf (vgl. Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 25. März 2010, Az: 44-2423.70/23).

Die Aufhebung einer Norm kann nicht mit einer Bedingung versehen werden. Zudem ist diese Bedingung eingetreten, denn die Fortschreibung 2014 ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten, also wirksam geworden. Die Satzung über den Braunkohlenplan 1994 ist damit aufgehoben und kann – entgegen der Annahme des Plangebers – nicht wieder „aufleben“.

Einem Antrag auf Erlass eines Rahmenbetriebsplans nach BBergG für das Abbaugebiet 2 würde damit § 5 Abs. 2 SächLPIG (Anpassung der Betriebspläne an den Braunkohlenplan) entgegenstehen.

3.

Selbst wenn man dies anders sehen sollte, birgt ein erfolgreicher Antrag auch für den Antragssteller zu 1), der nicht umsiedlungsbetroffen ist, einen erheblichen Vorteil.

Hat die Klage Erfolg, würde der Braunkohlenplan Nochten 2014 oder einzelne seiner Ziele für unwirksam erklärt. Damit würde dann (nach der hier bestrittenen Auffassung) der Braunkohlenplan Nochten 1994 wieder aufleben. Dieser stellt das Abbaugebiet 2 bereits als Vorranggebiet dar. Einem Antrag auf Erlass eines Rahmenbetriebsplans nach BBergG für das Abbaugebiet 2 würde damit auch bei Anwendung des § 5 Abs. 2 SächLPIG (Anpassung der Betriebspläne an den Braunkohlenplan) auf den ersten Blick kein planerisches Hindernis entgegenstehen.

Es ist aber bereits fraglich, ob vorliegend der Braunkohlenplan 1994 als Grundlage der bergrechtlichen Betriebsplanfeststellung ausreichen würde. Denn die vorgesehenen Sicherheitslinien und Abbaugrenzen des Ziels 1 des Plans 2014 sind nicht identisch mit dem Ziel 2 aus dem Plan 1994. Die Koordinaten der Sicherheitslinien der Pläne 1994 und 2014 (Ziel 3) weichen voneinander ab.

Der Plan 1994 grenzt zudem den Abbaubereich (Ziel 1) und das Vorranggebiet (Ziel 2) nicht mit Koordinaten voneinander ab, so dass hier schon Zweifel an der ausreichenden Bestimmtheit des Plans 1994 bestehen.

Auch geht die Festlegung des Abbaugesbiet selbst nach den Vorstellungen der Planer über die Festlegung als Vorranggebiet hinaus. In der Begründung zum Ziel 2 des Plan 1994 heißt es:

„Mit der Festlegung des Vorranggebietes für die Braunkohलगewinnung wird das raumordnerische Ziel fixiert, daß die Versorgung der Rohkohleverbraucher (insbesondere Kraftwerk Boxberg) auch über den im Braunkohlenplan betrachteten Zeitraum hinaus gewährleistet werden kann. Das bedeutet nicht, daß bereits jetzt der Abbau dieses Teiles der Lagerstätte festgeschrieben wird. Über die bergbauliche Inanspruchnahme des Vorranggebietes ist zu einem späteren Zeitpunkt in einem neuen Braunkohlenplanverfahren zu entscheiden.“

Genau diese Entscheidung – getroffen durch den Braunkohlenplan 2014 – würde (u.a.) unwirksam, hätte der Antrag Erfolg.

Zudem enthält erst der hier angefochtene Plan Festlegungen zur Bergbaufolgelandschaft, die das Abbauvorhaben auch nach neueren fachgesetzlichen Maßstäben realisierbar machen würde.

Auf Grundlage der geltend gemachten Gründe für die Rechtswidrigkeit des Braunkohlenplanes ist zudem davon auszugehen, dass ggf. selbst bei grundsätzlicher Bestätigung der Zulässigkeit des Braunkohlenabbaus stärkere Schutzauflagen, etwa im Hinblick auf Immissions- und Grundwasser- bzw. Gewässerschutz verankert werden müssten.

Auch dies stellt einen objektiven Vorteil dar.

4.

Der Nachweis eines Rechtsschutzbedürfnisses im Hinblick auf den Antragssteller zu 1) ist ggf. sogar verzichtbar, wenn berücksichtigt wird, dass zur Überprüfung der Einhaltung europäischer Rechtssätze ohnehin eine altruistische Verbandsklage zulässig ist. Dies folgt nach Auffassung der Antragssteller bereits aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 8. März 2011 im Verfahren C-240/09.

Das BVerwG hat dies allerdings nicht ausdrücklich bejaht, sondern – wie oben ausgeführt erklärt, dass § 47 Abs. 1 BImSchG als Umsetzung einer europäischen Norm einem anerkannten Umweltverband eigene Rechte im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO zuerkennt (BVerwG, Urteil vom 05. September 2013 – 7 C 21/12, juris). Auch das BVerwG stellt aber dann auf eine objektive Überprü-

fung der Rechtmäßigkeit ab. Damit wird ein spezielles Rechtsschutzbedürfnis entbehrlich:

Das Merkmal des Rechtsschutzbedürfnisses als Sachentscheidungsvoraussetzung soll sicherstellen, dass der Kläger/Antragssteller die ihm eröffneten Rechtsschutzmöglichkeiten nicht missbraucht. Bei einer Klägerstellung, die aus dem Interesse an einer objektiven Einhaltung von umweltbezogenen Normen des europäischen und deutschen Umweltrechts resultiert, kann hieran schon im Ansatz kein Zweifel bestehen.

## **D. Begründetheit**

Der Braunkohlenplan ist rechtswidrig und daher für unwirksam zu erklären, u.a. aus folgenden Gründen:

- Er ist bereits verfahrensfehlerhaft zu Stande gekommen, und leidet unter formalen Fehlern, die auch beachtlich sind (§§ 8 SächsLPIG, 12 ROG). Die strategische Umweltprüfung ist fehlerhaft und unvollständig, bereits der Untersuchungsraum ist viel zu klein gewählt.
- Er widerspricht dem Bestimmtheitsgebot. Insbesondere im Hinblick auf die Dichtwand ist unklar, was der Plan festlegt, und welche Auswirkungen hieraus resultieren.
- Er erfüllt nicht die Anforderungen des § 5 SächsLPIG, u.a. sind die Grenzen der Grundwasserbeeinflussung unzureichend dargestellt. Die Grenze wurde bei 2m gezogen, so dass die Auswirkungen des Bergbaus geringer dargestellt sind, als sie tatsächlich sind.
- Er ist materiell verfassungswidrig. Der Plan verstößt mit Ziel 2 (Inanspruchnahme des Abbaugebiets 2) gegen Art. 2, 14 und 20 a GG, und zerstört zudem sorbisches Siedlungsgebiet.
- Sein Ziel 2 – die Inanspruchnahme des Abbaugebietes 2 – ist nicht erforderlich, weil kein Bedarf für die Braunkohle in diesem Feld bis 2045 besteht. Das von der Antragsgegnerin für die Begründung des Bedarfs herangezogene Gutachten von Prof. Erdmann (Prognoseforum, April 2013) ist in sich unschlüssig und die dort getroffenen zentralen Annahmen (etwa die Anzahl der Volllaststunden der Kraftwerke) nicht nachvollziehbar.
- Er verstößt mit seinem Planungshorizont bis 2045 bzw. 2100 (für die Bergbaufolgelandschaft) gegen § 7 Abs. 1 ROG wonach Raumordnungspläne für einen „mittelfristigen Zeitraum“ aufzustellen sind. Ein

Überprüfungsmechanismus, insbesondere auch im Hinblick auf den Bedarf der Rohstoffnutzung, fehlt.

- Ziel 1 und 2 – Inanspruchnahme des Abbaugebiets 1 und 2 – widersprechen – selbst unter Ergänzung durch Ziele 5 und 7 – den Vorgaben des WHG sowie der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Zur Verringerung der negativen Auswirkung auf das Grundwasser hätten gemäß § 47 WHG auch Maßnahmen zur Vermeidung von Versauerung verbindlich vorgesehen werden müssen, bzw. hätten die Folgen solcher Maßnahmen auf die Realisierungsfähigkeit des Plans dargelegt werden müssen. Effektive Maßnahmen zur Verhinderung der Verschlechterung (Ziel 5) führen nach Aussage des Bergbautreibenden zur Unwirtschaftlichkeit. Zudem müsste – deren Wirksamkeit vorausgesetzt – eine Dichtwand bereits im Zusammenhang mit Ziel 1 als Schutzmaßnahme festgelegt werden.
- Der Plan verstößt gegen § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 ROG, indem die Auswirkungen auf die das Plangebiet umgebenden FFH-Gebiete unzureichend geprüft wurden. Erhebliche Auswirkungen sind nicht auszuschließen. Die bereits unstreitig bestehende Schädigung von aquatischen und terrestrischen Lebensräumen durch den Bergbau ist kein rechtlich zulässiges Argument, um erhebliche Beeinträchtigungen durch den Tagebau Nochten auszuschließen.
- Ziel 2 – Inanspruchnahme des Abbaugebiets 2 – ist abwägungsfehlerhaft. Angesichts der Unsicherheit des Kohlebedarfes sowie der Prognosen Hinblick auf die Nutzbarkeit der Bergbaufolgelandschaft und Wasserflächen hätten die Interessen der Betroffenen, in ihrer Heimat zu verbleiben, das Interesse an der Erhaltung des sorbischen Siedlungsgebiets und der Natur und Landschaft im Plangebiet höher gewichtet werden müssen.
- Schäden für Trinkwasservorkommen und -fassungen werden im Plan und Umweltbericht unzureichend berücksichtigt. Eine worst-case Betrachtung wurde trotz der erheblichen Bedeutung dieses Schutzgutes nicht angestellt. Die zu erwartenden Schäden sind entsprechend nicht mit ihrem objektiven Gewicht abgewogen.
- Mehrere als „Ziel“ bezeichnete Planungssätze sind nicht im Sinne des §§ 3, 7 Abs. 2 ROG endgültig abgewogen, und haben daher nur den Charakter eines (unverbindlichen) Grundsatzes der Raumordnung (Z 4, 8, 9, 10). Damit dürfen diese Vorgaben als Prognosegrundlage für die Abwägung auch nicht als Zustand für Betrieb und Bergbaufolgelandschaft angenommen werden.



- Das Fehlen von Pufferzonen zwischen Wohnnutzungen und Abbaugelände im Bereich der Ortschaften Schleife und Trebendorf verstößt gegen § 50 BImSchG und § 1 Abs.1 und 2 ROG. Die Sicherheitszone von 150m ist unzureichend, um die erheblich belastende Wirkung des Bergbaus auf die Wohnbevölkerung abzupuffern. Die Argumentation der Antragsgegnerin, die Kohle aus dem gesamten Feld würde benötigt, und somit seien keine weiteren Pufferzonen möglich, findet keine fachliche Stütze.

Eine ausführliche Begründung wird für einen Zeitpunkt nach der Akteneinsicht, und insbesondere Einsicht in die Abwägungstabellen, vorbehalten.

Die – der Antragsgegnerin unstreitig vorliegenden – Abwägungstabellen sind trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung (seit Oktober 2013) nicht zur Verfügung gestellt worden. Damit hat sich die Antragsgegnerin nach hiesiger Auffassung in offensichtlichen Widerspruch zu § 4 UIG Sachsen gesetzt, zumal das Planverfahren für diese seit Oktober 2013 abgeschlossen ist.

## **E. Stellungnahme zur möglichen Beiladung**

Vorsorglich wird hier zu einem möglichen Beiladungsantrag der Bergbautreibenden Vattenfall Europe Mining AG (VEM) Stellung genommen, da die Antragssteller aufgrund von einschlägigen Erfahrungen vor anderen Gerichten befürchten, dass einem solchen Antrag ggf. ohne Anhörung der Antragssteller statt gegeben könnte und damit nicht unerhebliche Kostenrisiken auf die Antragssteller zukommen würden.

I.

In Betracht kommt – auch von Amts wegen – eine Beiladung gem. § 65 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 2 Satz 4 VwGO.

Teilweise wird vertreten, dass es für eine einfache Beiladung nach § 65 Abs. 1 VwGO ausreicht, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Inhalt der Entscheidung auf rechtliche Interessen einwirken kann. Es genügt die Möglichkeit der Verbesserung oder Verschlechterung der Rechtslage des Beizuladenden durch die Entscheidung (vgl. etwa VGH München, 09.12.2002, 4 C 02.2905).

Eine wesentliche, in der Kommentarliteratur oft nicht in Bezug genommene Aussage dieser Entscheidung ist aber, dass:

„das Interesse ... aus einem schon bestehenden Recht des Beizuladenden selbst erwachsen [muss] und es muss so beschaffen sein, dass es durch die Entscheidung des Rechtsstreites bedingt bedroht oder sonst zu seinem Nachteil beeinflusst wird.“ (VGH München, a. a. O., Rdnr. 5).

Konkret ging es in diesem Fall um eine Fallkonstellation von Wahlanfechtungen. Die Beiladung hätte ggf. zu einer erneuten Kandidatenstellung des Antragstellers geführt. Das Gericht meint aber ausdrücklich, dass eine „Wahlchance“ sich noch nicht zu einem rechtlichen Interesse verfestigt habe und deshalb eine Beiladung nicht in Betracht käme.

## II.

Ähnlich ist die Lage hier.

Der Bergbautreibende hat verfestigte Interessen im Hinblick auf den mit Rahmenbetriebsplan zugelassenen Abbaubereich 1 des Tagebau Nochten. Im Hinblick auf den Braunkohlenplan 2014 nimmt sie nicht einmal die Stellung eines Antragstellers ein. Ein Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplans liegt der Sächsischen Oberbergamt nicht vor.

Das rechtliche Interesse ist lediglich durch die Stellung von VEM als Inhaber einer Bewilligung (§ 8 BBergG) oder Bergwerkseigentum (§9 BBergG) – welche Berechtigung für das Abbaufeld 2 vorliegt, ist hier nicht bekannt – abgrenzbar. Dieses wird aber nicht unmittelbar durch die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Braunkohlenplans tangiert. Ein Antrag auf Ausnutzung der Bewilligung ist nicht vom Braunkohlenplan abhängig.

## III.

Die Beiladung ist nicht allein deswegen geboten, weil § 47 Abs. 2 S. 4 VwGO durch den Gesetzgeber geschaffen wurde.

Anlass für die Neuregelung in § 47 Abs. 2 S. 4 VwGO war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.07.2000, 1 BvR 1053/93 (Nichtannahmebeschluss). Dort nahm das Bundesverfassungsgericht allerdings ausdrücklich Bezug auf die Schutzwirkung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG im Kontext von Grundstückseigentümern im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Der Leitsatz lautet:

„Das Grundrecht privater Grundstückseigentümer aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ist durch das Urteil, das einen Bebauungsplan für ungültig erklärt, berührt, weshalb ihr genereller und unbedingter Ausschluss von der Beiladung im Normenkontrollverfahren verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. Auch wenn eine Beiladung der betroffenen Grundstückseigentümer je nach deren Anzahl für das Gericht die Verfahrensführung erschweren kann, unterliegen doch Einschränkungen des Rechtsschutzes im Interesse einer übersichtlichen Prozessführung den Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben. Sie müssen mit den Prinzipien einer rechtsstaatlichen Verfahrensordnung vereinbar sein und dürfen den Rechtsschutz nicht in unzumutbarer, durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschweren.“

In Rdnr. 15 der Entscheidung meint das BVerfG, dass die Frage der Beiladung in jedem einzelnen Fall eine „Ermessensentscheidung“ des erkennenden Gerichts zu sein habe.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass diese Entscheidung eindeutig im Kontext von Art. 14 GG steht. Es bleibt aber dabei, dass VEM – zumindest in weiten Teilen – nicht Eigentümer der überplanten Fläche ist, sondern nur Konzessionsinhaber, und sich insofern auch nur auf das Rechtsinstitut des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs berufen kann. Der Gesetzgeber hat mit der Bewilligung kein dingliches Recht geschaffen, sondern lediglich ein subjektiv-öffentliches Recht (Piens/Schulte etc. BBergG, 2. Auflage, 2013, § 8 Rdnr. 6).

VEM verfolgt daher eine typische Gewinnchance, die ihm das Gesetz eröffnet. Die Unwirksamkeit des Braunkohlenplans würde lediglich die Möglichkeit, diese Gewinnchance auszunutzen, beeinträchtigen können.

IV.

Die Rechtsprechung zu § 47 Abs. 2 S. 4 ist insoweit nicht ergiebig.

So bezieht sich etwa der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.04.2002, 4 BN 13/02, auf eine Beiladung in einem Normenkontrollverfahren gegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, mit den entsprechenden Wirkungen und Pflichten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB). Im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Möglichkeit der Rechtsverletzung derart eingegrenzt, dass tatsächlich nur der Vorhabenträger durch die Erklärung der Unwirksamkeit der Norm direkt betroffen werden kann. Anders jedoch im vorliegenden Falle.

Das Bundesverwaltungsgericht in diesem Beschluss:

„Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mag sogar im Regelfall eine Ermessensreduzierung auf null bestehen, wenn der Vorhabenträger seine Beiladung beantragt.“

Auch Bracher (Die Beiladung im Normenkontrollverfahren gegen Bebauungspläne, DVBl, 2002, 309) plädiert für eine eher restriktive Auslegung von § 47 Abs. 2 Satz 4 VwGO.

V.

Es ist im Rahmen der Ermessensausübung auch das erhebliche Kostenrisiko zu beachten, das aus der Beiladung für die Antragssteller folgend würde, zumal die Beiladung auch nicht erforderlich ist, damit der Antragsteller seine Interessen verfolgen kann. Er hat die Möglichkeit, der Antragsgegnerin in anderer Weise zur Seite zu stehen, insbesondere im Hinblick auf die Überlassung von Informationen und Gutachten, sollte dies im Normenkontrollverfahren erforderlich sein.

Es wird daher beantragt,

**keine Beiladung zu verfügen.**

### **F. Zum Streitwert**

Dieser ergibt sich aus dem Streitwertkatalog der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013: Ziff. 1.2: Verbandsklage 15.000,-- € und Ziff. 9.8.2. Normenkontrolle Privater 30.000,-- € gegen einen Raumordnungsplan.

Rechtsanwältin  
Dr. Roda Verheyen  
(unterzeichnet durch Rechtsanwältin Clara Goldmann)